

08.07.93

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Begrenzung der Kohlendioxidemissionen durch eine effizientere Energienutzung (Programm SAVE)

Punkt 40 der 659. Sitzung des Bundesrates am 9. Juli 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Der Bundesrat hat von jeher der Gleichbehandlung der deutschen Sprache als gleichberechtigte Amts- und Arbeitssprache bei den Institutionen der Europäischen Gemeinschaft eine hohe Bedeutung beigemessen. Dies gilt vor allem hinsichtlich einer Gleichstellung mit Englisch und Französisch, die in der täglichen Arbeit der Dienststellen der Gemeinschaft unverändert bevorzugt werden. Nur eine konsequente Einhaltung der geltenden Sprachenregelung sichert die volle Mitwirkung der deutschen Vertreter im Willensbildungsprozeß der Gemeinschaft und wahrt zugleich die Chancengleichheit der deutschen Wirtschaft im Wettbewerb mit den Partnerländern. Der Bundesrat wird auch in Zukunft jeder Diskriminierung der deutschen Sprache entschieden entgegenwirken.

Ausgeliefert am 08. JULI 1993 ...

2. Die Ausschüsse des Bundesrates haben über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Begrenzung der Kohlendioxidemissionen durch eine effizientere Energienutzung (Programm SAVE) beraten, ohne daß ihnen die endgültige Textfassung in deutscher Sprache vorgelegen hat. Diese Behinderung seiner Arbeit ist für den Bundesrat nicht hinnehmbar. Sämtliche zur Beratung anstehende Dokumente müssen in deutscher Sprache vorliegen, um eine effiziente Sacharbeit zu ermöglichen; darüber hinaus ist es Bestandteil jedes geordneten Rechtsetzungsverfahrens, die Beschlußfassung auf der Grundlage authentischer Texte herbeizuführen.
3. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, für die Zukunft sicherzustellen, daß alle Dokumente der Institutionen der Europäischen Gemeinschaft von Beginn an in deutscher Sprache verfügbar sind. Dabei müssen die Dokumente nicht nur im gemeinschaftlichen Verhandlungsgang, sondern auch für das innerstaatliche Beteiligungsverfahren in Deutsch vorliegen. Die Sprachendienste von Rat und Kommission sollten angewiesen werden, die Übersetzungen der Dokumente bereits zu Beginn des Beratungsprozesses vorzunehmen, um zum Ende der Verhandlungen nur noch etwaige Änderungen einarbeiten zu müssen und damit von der bislang gängigen Praxis der erstmaligen Übersetzung erst kurz vor den Tagungen des Rates abzugehen, die regelmäßig zu großen Verzögerungen führt und damit auch die Arbeit des Bundesrates behindert. Die Bundesregierung wird gebeten, dieses Anliegen gegenüber den Gemeinschaftsorganen aufzugreifen und dem Bundesrat über die Ergebnisse zum Jahresende zu berichten.
4. Der Bundesrat wird in Zukunft sein Einvernehmen gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union nur erteilen, wenn durch die Einhaltung der Sprachenregelung die volle Mitwirkungsmöglichkeit des Bundesrates sichergestellt ist. Der Bundesrat wird seine Beratungen in den Ausschüssen über entsprechende Vorlagen der Bundesregierung erst aufnehmen, wenn die zu verabschiedenden Dokumente dem Bundesrat im regulären Verfahren in deutscher Sprache zugeleitet worden sind.